
Richtlinien zum Erweiterten Aufnahmeverfahren (Vorbereitungskurs und Zulassungsprüfungen)

(Vom 16. August 2013)

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwyz,

gestützt auf § 31 des Studien- und Prüfungsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) vom 22. Februar 2012

beschliesst:

I Erweitertes Aufnahmeverfahren: Allgemein

§ 1 Zulassung zum Erweiterten Aufnahmeverfahren

¹ Werden die Zulassungsvoraussetzungen für den direkten Zugang zum Studium an der PHSZ nicht erfüllt, kann ein Erweitertes Aufnahmeverfahren durchlaufen werden. Dieses besteht aus einem Vorbereitungskurs und/oder einer Zulassungsprüfung.

² Die Zulassungsvoraussetzungen für das Erweiterte Aufnahmeverfahren sind in den §§ 3-7 des Studien- und Prüfungsreglements der PHSZ vom 22. Februar 2013 geregelt.

³ Zum Stichtag des Anmeldeschlusses vom 30.4. müssen die Zulassungsbedingungen erfüllt sein. Ansonsten gilt der Kandidat nur als provisorisch angemeldet.

⁴ Für den Nachweis der Berufstätigkeit gilt grundsätzlich der Anmeldeschluss. Bei Vorliegen eines Arbeitsvertrags kann die Frist bis max. zum Kursbeginn verlängert werden.

§ 2 Organisation¹

¹ Es gibt drei Möglichkeiten, das Erweiterte Aufnahmeverfahren zu absolvieren. Alle führen über die Zulassungsprüfungen zum Studium an der PHSZ:

- a) Der Jahreskurs dauert von August bis Juni und wird berufsbegleitend zu 50 Prozent absolviert. Einzelne Fächer können bereits nach dem ersten Semester im Januar abgeschlossen werden, die anderen im Juni. Unterrichtstage sind Freitag, Samstag und Montag.
- b) Der Semesterkurs von Januar bis Juni ist ein Vollzeitangebot. Alle Fächer werden im Juni abgeschlossen.
- c) Die Zulassungsprüfungen können selbstständig vorbereitet und ohne vorgängigen Unterrichtsbesuch abgelegt werden. Alle Zulassungsprüfungen finden im Juni statt.

² Für Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule oder einer Handelsmittelschule ist der Unterrichtsbesuch im Vorbereitungskurs obligatorisch.

§ 3 Anrechnung von Berufserfahrung

Mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung mit EFZ werden mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, das heisst 24 Monate zu 100%, verlangt. Das 4. Lehrjahr wird nicht als Berufspraxis angerechnet. Weitere Ausbildungszeit und zur Berufsausbildung gehörende Praktika können nicht als Berufspraxis angerechnet werden. Kinderbetreuung mit Hausarbeit, Militär- und Zivildienst können als Berufserfahrung angerechnet werden.

3.08

§ 4 Zulassungsprüfungen anderer Pädagogischer Hochschulen

¹ Die bestandene Zulassungsprüfung anderer pädagogischen Hochschulen wird als Zulassung anerkannt, und zwar gemäss der Vereinbarung der Mitglieder swissuniversities, PH-Kammer zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung Niveau I vom 2. Juli 2014. Dies gilt nicht für Aufnahmen sur dossier ohne Zulassungsprüfungen.¹

² Wer den Vorbereitungskurs Niveau II der PHLU als Ganzes nicht bestanden hat, kann sich für den VK Niveau I anmelden und wird in den bestandenen Fächern dispensiert.

§ 5 Anmeldung und Fristen¹

¹ Anmeldetermin für die Vorbereitungskurse ist der 30. April. Verspätete Anmeldungen für den Vorbereitungskurs können angenommen werden, falls noch genügend Plätze frei sind. Anmeldungen für die Zulassungsprüfungen ohne Unterrichtsbesuch müssen bis 31. Januar eingereicht werden.

² Der verspätete Eintritt in einen laufenden Kurs oder Studiengang ist explizit nicht möglich.

§ 6 Fächerwahl und Prüfungsmodalitäten^{1 4}

¹ In folgenden sechs Fachbereichen sind Zulassungsprüfungen abzulegen:

<i>Fach(-bereich)</i>	<i>Prüfungsmodalitäten</i>
a) Deutsch (DE)	schriftlich 180 Min. mündlich 15 Min. (beide im Juni)
b) Mathematik (MA)	schriftlich 120 Min. (im Juni)
c) Fremdsprachen* (eine oder beide) - Englisch - Französisch	schriftlich 120 Min. mündlich 15 Min. (beide im Juni)
d) Naturwissenschaften ⁴ - Biologie - Chemie - Physik	in jedem Fach schriftlich 60 Min. Ende Semester)
e) Geistes- und Sozialwissenschaften ⁴ - Geografie - Geschichte	in jedem Fach mündlich 15 Min. (Ende Semester)
f) Gestaltung/Musik/Sport** (davon 2) ⁴ - Bildnerisches oder Technisches Gestalten*** - Musik - Bewegung und Sport	schriftliche und praktische Teile (Ende Semester oder teilweise integriert in den Unterricht)

* Dispens mit einem Sprachdiplom GER B2

** Für die optimale Vorbereitung auf das Studium kann der Unterricht in einem dritten Fach besucht werden, ohne dass Prüfungen abgelegt werden.

*** Bildnerisches und Technisches Gestalten können nicht kombiniert werden.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die nur die Prüfungen ohne Unterrichtsbesuch ablegen, absolvieren alle Prüfungen schriftlich und mündlich aller Fachbereiche im Juni (vgl. §8,2).⁴

§ 7 Dispensen (vgl. Anhang I)

¹ Je nach Vorbildung können die Kandidaten von Fächern dispensiert werden.

² Dispens bedeutet: Bewerber/innen werden auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer Vorleistung von der Zulassungsprüfung und vom Unterricht im entsprechenden Fach dispensiert. Vorausgesetzt wird:

- a) im Diplomzeugnis / Abschlusszeugnis eine Fachnote von mindestens 4.5, gemäss Anhang I mit spezifischer Vorbildung¹
- b) für den Fachbereich Fremdsprache ein Sprachzertifikat GER B2 (nicht älter als 6 Jahre). Zertifikate auf Niveau C1 (z.B. Advanced, DALF C1) und C2 (z.B. Proficiency oder DALF C2) haben kein Verfalldatum und berechtigten ebenfalls zu einer Dispens.

II. Zulassungsprüfungen

§ 8 Anmeldung und Termine¹⁴

¹ Für die Zulassungsprüfungen gibt es drei Sessionen: im Januar, KW 2 (bestimmte Fächer für die Kandidaten des Jahreskurses), im Juni, KW 24 / 25. Wiederholungsprüfungen finden vollumfänglich im August, KW 33 / 34 statt.

² Zulassungsprüfungen ohne Unterrichtsbesuch können alle in allen Fachbereichen nur im Juni abgelegt werden.

³ Alle Prüfungen müssen in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden, ausser im Jahreskurs oder bei begründeten Abwesenheiten.

⁴ Mit der Prüfungsanmeldung wird die Prüfungsgebühr fällig, wie sie in § 23 im Studien- und Prüfungsreglement der PHSZ vom 22. Februar 2013 festgelegt ist.

§ 9 Bestehensnormen¹⁴

¹ Die Noten werden in jedem Fachbereich auf Zehntel gerundet. Die Zulassung ins Studium erfolgt, wenn

- in allen an der PHSZ geprüften Fachbereichen mind. ein ungerundeter Durchschnitt von 4.0 erreicht wird.
- höchstens zwei Fachbereichsnoten unter 4.0 liegen
- die Summe der Notenabweichungen aller Fachbereiche von 4.0 nach unten nicht mehr als 1 Punkt beträgt³
- in Erst- und Fremdsprache mindestens je 4.0 erreicht werden

Wenn im Erweiterten Aufnahmeverfahren beide Fremdsprachen geprüft werden, zählt die bessere Note zum Durchschnitt.

² Fächer, von denen der Prüfungskandidat aufgrund der Vorleistungen dispensiert ist, zählen nicht zum Durchschnitt.

3.08

§ 10 Wiederholungsprüfungen

¹ Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden, entweder im gleichen Jahr wie die erste Prüfung, Ende August, oder spätestens im darauffolgenden Jahr im Juni. Alle ungenügenden Fächer in den ungenügenden Fachbereichen müssen wiederholt werden.⁴

² Wird das Erweiterte Aufnahmeverfahren als Ganzes nicht bestanden, kann es als Ganzes frühestens nach zwei Jahren noch einmal absolviert werden. Es werden keine genügenden Fächer anerkannt.

³ Vor Studienbeginn der Bachelorstudiengänge muss das Aufnahmeverfahren abgeschlossen sein.¹

§ 11 Prüfungsabwesenheit

¹ Bei vorhersehbarer Abwesenheit muss sich der Kandidat bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mit Begründung bei der Kursleitung abmelden. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

² Die Zulassungsprüfung wird automatisch auf die nächste Prüfungssession verschoben, in der das Fach geprüft wird.

³ Wird der Kandidat am Tag der Prüfung krank, meldet er sich bei der Kursleiterin ab und liefert ein Arzzeugnis nach. Die Zulassungsprüfung wird automatisch auf die nächste Prüfungssession verschoben, in der das Fach geprüft wird.

⁴ Fehlt jemand ohne vorherige Abmeldung bei der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

⁵ Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Sie gelten jedoch für die nächste Prüfungssession.

⁶ Vor Studienbeginn muss das Aufnahmeverfahren abgeschlossen sein.

III. Vorbereitungskurs: Unterricht

§ 12 Präsenzplicht

¹ Um einen geordneten Unterricht zu gewährleisten, gilt die Präsenzplicht von 80%. Wer mehr als 20% in einem Fach fernbleibt, wird vom Unterricht des gesamten Kurses ausgeschlossen. Es bleibt aber die Möglichkeit, nur die Prüfungen abzulegen.

² Es wird kein Kursgeld zurückerstattet.

§ 13 Fachwechsel nach Kursbeginn

Grundsätzlich ist ein Fachwechsel nach Kursbeginn nicht mehr möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist ein schriftliches Gesuch an die Kursleitung zu stellen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrpersonen.

§ 14 Dispens von einzelnen Fachmodulen

In Absprache mit den Lehrpersonen können Dispensen für einzelne Fachmodule ausgesprochen werden, in denen aufgrund der Vorbildung punktuell ein fundiertes Vorwissen besteht. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Eine Dispens kann die Lehrperson aussprechen. Sie klärt in einem Gespräch mit dem Kursteilnehmer ab, ob das Gesuch wohlbegründet ist, d.h. ob dieser über das notwendige Vorwissen verfügt, das die Dispens rechtfertigt. Die Dispens wird für genau bezeichnete Module und damit definierte Zeiträume ausgesprochen, nicht für das ganze Fach. Sie wird schriftlich festgehalten und der Kursleiterin mitgeteilt.
- b) Die Kursteilnehmer sind selber für die Aufarbeitung des Stoffes im Hinblick auf die Zulassungsprüfungen verantwortlich.
- c) Die durch eine Dispens verursachten Absenzen fallen nicht unter die 80%-Präsenzverpflichtung.
- d) Es wird kein Kursgeld zurückerstattet.

§ 15 Unterrichtsbesuch als Gasthörer/in

In besonderen Fällen (Zulassung durch Fachlehrdiplom / Fachhochschulabschluss o.ä.) und sofern es im Kurs genügend Kapazität gibt, ist es möglich, dass Personen, die rechtlich die Möglichkeit hätten, direkt ins Studium einzusteigen, einzelne Fächer des Vorbereitungskurses im Gasthörerstatus besuchen. Die Verrechnung erfolgt gemäss § 24, Art. 1, lit. f des Studien- und Prüfungsreglements. Die Regelung gilt pro Semester.

§ 16 Kursabbruch

¹ Wer den Kurs abbricht, muss sich für einen späteren Kurs neu anmelden und den gesamten Kurs mit allen Prüfungen noch einmal ablegen. Ausnahmen können genehmigt werden, falls wichtige Gründe (medizinische o.ä.) vorliegen.

² Es wird kein Kursgeld zurückerstattet.

IV Übergang zum Studium**§ 17** Anmeldung zum Studium

Die Anmeldung für das Studium an der PHSZ liegt in der Verantwortung der Kandidatinnen und Kandidaten. Teilnehmende des Erweiterten Aufnahmeverfahrens sind nicht automatisch für das Studium angemeldet. Auch für sie gilt der Anmeldeschluss vom 30. April.

3.08

§ 18 Gültigkeit der Zugangsberechtigung

¹ Solange sich die Voraussetzungen für das Erweiterte Aufnahmeverfahren und die Zulassung zum Studium nicht ändern, kann das Studium an der PHSZ nach bestandenem Aufnahmeverfahren jederzeit begonnen werden.

² Das Erweiterte Aufnahmeverfahren der PHSZ berechtigt auch zum Studium für Kindergarten-Unterstufe und für Primarstufe an allen Pädagogischen Hochschulen gemäss der Vereinbarung der Mitglieder swissuniversities, PH-Kammer zur gegenseitigen Anerkennung der Ergänzungsprüfung Niveau I vom 2. Juli 2014.¹

§ 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2013 in Kraft^{2 3 5}

Anhang I (zu § 7)¹

Fachbereiche	DMS / WMS / FMS	WMS mit BM (kaufmännisch)	BM Technik, Architektur, Life Sciences* BM technisch**	BM Natur, Landschaft und Lebensmittel* BM naturwissenschaftlich**	BM Wirtschaft und Dienstleistungen* BM kaufmännisch/ gewerblich**	BM Gestaltung und Kunst* BM gestalterisch**	BM Gesundheit und Soziales* BM gesundheitlich/ soziales**
Kernfächer							
Deutsch	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung
Mathematik	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Schwerpunktfach Mathematik* (200 Lekt.) Dispens BM technisch** : Dispens (240 Lekt.)	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung
Fremdsprachen							
Englisch (EN) und/oder Französisch (FR)	EN: mit Sprachzertifikat GER B2: Dispens FR: mit Sprachzertifikat GER B2: Dispens						
Naturwissenschaften							
Biologie (BI)	FMS: gesund.-soziale & päd. Richtung / DMS / WMS: Dispens.	Dispens	Bei Ausrichtung Chemie und Life Science *: Dispens ja (80 Lekt.) BM technisch** : Zulassungsprüfung	Dispens (160 Lekt. *)	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Bei Schwerpunktfach Naturwissenschaften: Dispens (80 Lekt.)* Nach BMV 1998** : Dispens
Chemie (CH)	FMS: gesund.-sozial Richtung / DMS: Dispens FMS päd. Richtung / WMS: Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Dispens (80 Lekt.)	Dispens (120 Lekt. *)	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Bei Schwerpunktfach Naturwissenschaften: Dispens (80 Lekt.)* Nach BMV 1998** : Dispens
Physik (PH)	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Dispens (160 Lekt.)	Dispens (150 Lekt.)	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Bei Schwerpunktfach Naturwissenschaften: Dispens (40 Lekt.)* Nach BMV 1998** : Dispens

Fachbereiche	DMS / WMS / FMS	WMS mit BM (kaufmännisch)	BM Technik, Architektur, Life Sciences* BM technisch**	BM Natur, Landschaft und Lebensmittel* BM naturwissenschaftlich**	BM Wirtschaft und Dienstleistungen* BM kaufmännisch/ gewerblich**	BM Gestaltung und Kunst* BM gestalterisch**	BM Gesundheit und Soziales* BM gesundheitlich/ soziales**
Geistes- & Sozialwissenschaften							
Geografie (GG)	GG: Dispens	GG: Dispens	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung
Geschichte (GS))	GS: Dispens	GS: Dispens	GS: Dispens (BM* 120 Lekt.)	GS: Dispens	GS: Dispens	GS: Dispens	GS: Dispens
Gestaltung/ Sport/ Musik (2 davon)							
Bildnerisches / Technisches Gestalten	FMS: päd. Richtung: Dispens FMS: gesund.-soziale Richtung / WMS / DMS: Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Dispens	Zulassungsprüfung
Musik	FMS:päd. Richtung: Dispens. FMS: gesund.-soziale Richtung / WMS / DMS: Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung
Bewegung und Sport	alle Richtungen: Dispens	Dispens	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung	Zulassungsprüfung

* Berufsmaturität gemäss Berufsmaturitätsverordnung BMV von 2009

** Berufsmaturität gemäss Berufsmaturitätsverordnung BMV von 1998

¹ Änderungen vom 18. Juni 2015.

² Die Änderungen vom 18. Juni 2015 treten auf den 1. August 2016 in Kraft.

³ Die Änderung vom 3. Januar 2017 tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.

⁴ Änderungen und Ergänzungen vom 12. September 2017 (Beschluss Rektorenkonferenz PH-Z).

⁵ Die Änderungen und Ergänzungen vom 12. September 2017 treten auf den 1. August 2018 in Kraft.